

Verordnung.

Die Einführung eines Lesebuchs
für Fortbildungsschulen betr.

Nr. 7565. Auf Antrag des Oberschulrats wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Der Gebrauch des unter Leitung des Großherzoglichen Oberschulrats bearbeiteten Lesebuchs für Fortbildungsschulen (Druck und Verlag von J. H. Geiger in Lehr) ist für die Fortbildungsschulen des Großherzogtums vom Beginn des neuen Schuljahres — Ostern dieses Jahres — ab verbindlich.

§ 2.

Der Oberschulrat wird mit dem Vollzuge dieser Anordnung beauftragt.

Karlsruhe, den 15. März 1901.

Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus u. Unterrichts.

Hoff.

Georg-Eckert-Institut
für internationale
Schulbuchforschung
Braunschweig
-Schulbuchbibliothek -

2002/3214

RF-II
10(1,15)